

Ausweisrichtlinien

*Quartalsausweis der
Mitarbeitervorsorgekassen
(2. MIQA-VO)*

**gemäß § 39 Betriebliches
Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)**

Versionsübersicht

Dezember	2002:	Neuerstellung
Jänner	2003:	Überarbeitung
Februar	2003:	Überarbeitung
Juni	2004:	Überarbeitung aufgrund 2. MIQA-VO und Novellierung des BMVG
März	2007:	Überarbeitung aufgrund Adaptierung 2. MIQA-VO

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Meldevorschriften und Meldeverpflichtungen	4
	a) Meldeverpflichtung	4
	b) Meldevorschriften	4
3.	Bewertungsregeln	5
4.	Ansprechpartner in der OeNB/FMA	6
B	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
a)	Abfertigungsanwartschaft	7
b)	Altabfertigungsanwartschaft	7
c)	Kapitalgarantie	7
d)	Zinsgarantie	7
e)	Verwaltungskosten	8
f)	Eigenmittel	8
C	AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGEN 1-6 der 2. MIQA-VO	9
	(Eigenmittel- und Veranlagungsvorschriften beim MVK -Geschäft und beim Zukunftsvorsorgegeschäft)	
	Struktur der einzelnen Anlagen	9

A ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen für die Mitarbeitervorsorgekassen gelten insbesondere das *Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)*, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 141/2006, das *Bankwesengesetz (BWG)* und die Bestimmungen der §§ 108g ff *Einkommensteuergesetz* 1988 (EStG 1988). Die vorliegenden Ausweisrichtlinien stellen einen Leitfaden für die Mitarbeitervorsorgekassen zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 39 BMVG und der dazu von der Finanzmarktaufsicht erlassenen *2. Mitarbeitervorsorgekassen - Quartalsausweisverordnung* (2. MIQA-VO) dar, die mit November 2006 geändert wurde.

2 Meldevorschriften und Meldeverpflichtung

a) Meldeverpflichtung

Mitarbeitervorsorgekassen sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG. Das heißt sie haben gemäß diesem Meldungen an die OeNB zu erbringen. Der jeweils gültige Meldekalender und die Meldeverpflichtungen sind im Internet auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank unter dem Bereich „Statistik und Melderservice/Melderservice/Meldebestimmungen Bankenstatistik/Meldekalender und Meldeverpflichtungen“ ersichtlich. Zusätzlich haben sie gemäß § 39 BMVG Quartalsausweise zu melden. Betreibt eine MV-Kasse auch das „Zukunftsvorsorgegeschäft“, sind diesbezüglich gemäß § 108h Abs. 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 39 BMVG ebenfalls Quartalsausweisdaten zu melden (Anhänge 4 bis 6 der 2. MIQA-VO). Die Gliederung der Quartalsausweise hat nach den Vorgaben der 2. Mitarbeitervorsorgekassen - Quartalsausweisverordnung (2. MIQA-VO) zu erfolgen.

b) Meldevorschriften

Die Mitarbeitervorsorgekassen haben gemäß § 39 Abs. 1 BMVG und § 1 Abs. 1 2. MIQA-VO binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Oesterreichischen

Nationalbank Quartalsausweise zu melden. Der FMA sind die Quartalsausweise nur auf deren ausdrückliches Verlangen zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 2. MIQA-VO). Die geänderte 2. MIQA-VO ist erstmals auf den Quartalsausweis zum **31. März 2007** anzuwenden, der **erste Meldetermin** ist demnach der **27. April 2007**. Die Übermittlung der Quartalsausweise ist gemäß § 1 Abs. 2, 2. MIQA-VO in standardisierter Form im Wege einer elektronischen Datenübertragung durchzuführen. Dabei sind die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bekannt gegebenen technischen Mindestanforderungen einzuhalten.

3 Bewertungsregeln

Die der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte sind gemäß § 31 Abs. 1 BMVG mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere sind
 - a) mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder
 - b) mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;
4. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 oder vergleichbaren Regelungen in den OECD-Mitgliedstaaten anzusetzen.
5. Anteilscheine von Immobilienfonds gem. § 1 Abs. 1 und Immobilienspezialfonds gemäß § 1 Abs. 3 ImmoInvFG sowie von Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit dem Sitz im EWR verwaltet werden, sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 11 Abs. 1 ImmoInvFG anzusetzen.

Bei den Positionen in den Anlagen 2, 3, 5 und 6 sind die zum Quartalsultimo ermittelten Werte anzusetzen (§ 4 Abs. 1 2. MIQA-VO). Unter „abgegrenzten Ertragsansprüchen“ sind jene Ansprüche aus Erträgen der veranlagten Vermögenswerte zu verstehen, die sich zum Quartalsultimo abgegrenzt berechnen lassen (§ 4 Abs. 2 2. MIQA-VO).

4 Ansprechpartner in der OeNB/FMA

OeNB

Fachbereich	Kontaktpersonen
Ausweisrichtlinien und konzeptionelle Fragen	Abteilung für Bankenstatistik und Mindestreserve: Mag. Beatrix Jaksic (01 40420/3344) eMail: beatrix.jaksic@oenb.at Vertretung: Mag. Nikolaus Böck (DW 3346) eMail: nikolaus.boeck@oenb.at
DV-technische Schnittstelle	Abteilung für DV-Entwicklung: Mag. Ernst Hengsberger (DW 2814) eMail: ernst.hengsberger@oenb.at
ONLINE Datenübermittlung	Abteilung für den Betrieb des Rechenzentrums: Dipl. Ing. Franz Stoiber (DW 2750) eMail: franz.stoiber@oenb.at Gerhard Pfeiffer (DW 2761) eMail: gerhard.pfeiffer@oenb.at

Finanzmarktaufsicht

Fachbereich	Kontaktpersonen
Rechtsfragen zum BMVG - Veranlagungsvorschriften	Aufsicht über Veranlagungsgemeinschaften: Dr. Karin Bilzer-Hahold (01 24959/1301) eMail: karin.bilzer-hahold@fma.gv.at
Technische Fragen im Zusammenhang mit Datenübermittlung von OeNB an FMA	EDV-Systeme: DI Oliver Christ (DW 5308) eMail: oliver.christ@fma.gv.at

B BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

a) *Abfertigungsanwartschaft (§ 3 Z 3 BMVG)*

Abfertigungsanwartschaften sind die in einer MV-Kasse verwalteten Ansprüche von Anwartschaftsberechtigten. Diese setzen sich zusammen aus den in diese MV-Kasse eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese MV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich allfälliger der MV-Kasse zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse in diese MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

b) *Altabfertigungsanwartschaft (§ 3 Z 1 BMVG)*

Fiktive Abfertigung nach dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, und dem Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, dem § 32 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2001, fiktive Abfertigungen der Angestellten der Österreichischen Bundesbahnen, auf deren Dienstverhältnisse die allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) zur Anwendung kommen, sowie fiktives außerordentliches Entgelt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zum Zeitpunkt des Übertritts nach § 47.

c) *Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1 BMVG)*

Die MV-Kasse hat in bestimmten Fällen einen kapitalgarantierten Mindestanspruch der Anwartschaftsberechtigten sicher zu stellen. Dieser Mindestanspruch stellt die Summe der dieser MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft dar. Die Erfüllung der Kapitalgarantie ist durch eine Rücklage und/oder eine Bankgarantie abzusichern (§ 20 Abs. 2 und 4 BMVG).

d) *Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2 BMVG)*

Die MV-Kasse kann eine Zinsgarantie gewähren. Der Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert

werden. Gewährt die MV-Kasse eine zusätzliche Zinsgarantie, so muss die MV-Kasse eine zusätzliche Rücklage in Höhe der mit dem Garantiefaktor multiplizierten Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften bilden (§ 20 Abs. 3 BMVG). Der Garantiefaktor wird mit der Hälfte des Garantiezinssatzes festgesetzt. Sie kann sich auch einer Bankgarantie zur Absicherung bedienen (§ 20 Abs. 4 BMVG).

e) *Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 1 und 2 BMVG)*

Die MV-Kassen sind berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten müssen prozentmäßig für sämtliche Beitragszahler einer MV-Kasse gleich sein und in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge festgesetzt werden (§ 26 Abs. 1 BMVG). Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf eine MV-Kasse übertragen, so ist die MV-Kasse berechtigt, einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 1,5 vH des Übertragungswertes einzubehalten, wobei der Prozentsatz von der MV-Kasse einheitlich festgesetzt werden muss und der Kostenbeitrag den Betrag von € 500 je Altabfertigungsanwartschaft nicht übersteigen darf (§ 26 Abs. 2 BMVG).

f) *Eigenmittelerfordernis (§ 20 BMVG, § 23 BWG)*

Unter Eigenmittel sind jene des § 23 Abs. 1 BWG zu verstehen. Das sind:

1. eingezahltes Kapital
2. offene Rücklagen einschließlich der Hafrücklage
3. Fonds für allgemeine Bankrisiken
4. stille Reserven
5. Ergänzungskapital und Partizipationskapital mit Dividendennachzahlungsverpflichtung
6. nachrangiges Kapital
7. Neubewertungsreserven
8. Haftsummenzuschlag
9. kurzfristiges nachrangiges Kapital

Auf die einzelnen Eigenmittelbestandteile kommen die Bestimmungen in § 23 BWG zur Anwendung. Eine MV-Kasse muss jederzeit über anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Höhe von 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften verfügen (§ 20 Abs. 1 BMVG). Von den Verwaltungskosten sind zusätzlich mindestens 5 vH einer

besonderen Rücklage zuzuführen, bis 1 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften erreicht sind. Diese Rücklage darf nur zur Erfüllung der Kapitalgarantie herangezogen werden (§ 20 Abs. 2 BMVG). Gewährt die MV-Kasse eine zusätzliche Zinsgarantie, so muss die MV-Kasse eine zusätzliche Rücklage in Höhe der mit dem Garantiefaktor multiplizierten Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften bilden (§ 20 Abs. 3 BMVG).

C AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGEN

1-6 der 2. MIQA-VO

(Eigenmittel- und Veranlagungsvorschriften beim MVK - Geschäft und beim Zukunftsvorsorge-Geschäft)

Angabe von Werten und Formaten

Die gemeldeten **Werte** müssen in **1.000 Euro** angegeben werden. Im Positionsfeld ja/nein wird für **ja = 1** und **nein = 2** angegeben. Das Datum weist das Format JJJJMMTT auf. Prozentwerte werden mit 100 multipliziert und ohne Kommazeichen gemeldet, z.B. 14,87 wird als 1487 gemeldet).

Struktur der einzelnen Anlagen

Anlage 1

Zu den Eigenmittelerfordernissen ist allgemein anzumerken, dass sowohl das Eigenmittelsoll nach BWG (da MV-Kassen als Kreditinstitute definiert sind), als auch jenes nach dem BMVG eingehalten werden muss. Das Eigenmittelsoll nach BWG ergibt sich insbesondere aus dessen § 22 Abs. 1:

Demnach haben Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen jederzeit über anrechenbare Eigenmittel in Höhe der Summe der Beträge gemäß den Z 1 bis 4 zu verfügen:

1. 8 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 BWG;
2. das Eigenmittelerfordernis gemäß § 26 Abs. 1 oder 2 BWG;
3. das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22b Abs. 1 BWG und
4. das Eigenmittelerfordernis gemäß § 29 Abs. 4 BWG

Ungeachtet des Eigenmittelerfordernisses gemäß Z 1 bis 4 haben Kreditinstitute das bei Konzessionserteilung geforderte Anfangskapital oder die geforderte Anfangsdotation als Mindestkapital zu halten. Dieses beträgt bei MV-Kassen 1,5 Millionen (§ 3 Abs. 7 lit. a iVm § 5 Abs. 1 Z 5 BWG). Betreffend dieses Eigenmittelsolls sind auch Rücklagen zur Absicherung der Kapitalgarantie (§ 20 Abs. 2 BMVG) bzw. einer allfällig gewährten Zinsgarantie (§ 20 Abs. 3 BMVG) anzurechnen. Zusätzlich ist das Eigenmittelerfordernis nach § 20 BMVG zu beachten. Nach § 20 Abs. 1 BMVG haben MV-Kassen jederzeit über nach § 23 BWG anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von mindestens 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften zu verfügen. Zusätzlich zu diesem Eigenmittelsoll sind die Rücklagen zur Absicherung der Kapitalgarantie (§ 20 Abs. 2 BMVG) bzw. einer allfällig gewährten Zinsgarantie (§ 20 Abs. 3 BMVG) zu bilden. Betreffend des Eigenmittelsolls nach § 20 Abs. 1 BMVG sind - im Gegensatz zu jenem nach § 22 Abs. 1 BWG - die genannten Rücklagen also nicht anzurechnen. Da beide Eigenmittelvorschriften kumulativ zur Anwendung gelangen, ist das jeweils höhere Eigenmittelsoll ausschlaggebend.

Im Rahmen der Änderungen der 2. MIQA-VO wurden die Anlagen 1, 2, 4 und 5 um einige Positionen erweitert.

Anlage 1

Neu hinzugekommene Positionen für die Anlage 1:

PN 1000220: Höhe der Auflösung der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Kapitalgarantie im Berichtsquartal

PN 1000230: Höhe der Auflösung der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Zinsgarantie im Berichtsquartal

Wird die Erfüllung der Kapitalgarantie durch ein Kreditinstitut abgesichert, ist bei der Position 1000030 1 für ja, die Identnummer des Kreditinstitutes (IDNr. für Kreditinstitute und Veranlagungen sind in der OeNB/ Kreditabteilung zu erfragen) und das Datum, mit dem die Absicherung durch das Kreditinstitut abläuft, einzutragen. Es können aber auch *Mischformen* auftreten. Das heißt, die Absicherung der Erfüllung der Kapitalgarantie und/oder der

Zinsgarantie (wenn gewährt) kann durch eine Bankgarantie und eine Rücklage erfolgen. Die Gliederung ist so gestaltet (vgl. Position 1000050), dass auch in diesem Fall eine korrekte Meldung erfolgen kann.

Unter der Position 1000070 „Summe der Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 1 und 2 BMVG)“ sind nur die im jeweiligen Berichtsquartal angefallenen Verwaltungskosten zu melden. Unter der Position 1000080 „Höhe der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 20 Abs. 2 BMVG) ist die Höhe der Rücklage zum Quartalsultimo zu melden. Wird keine Zinsgarantie gewährt, ist bei der Position 1000090 eine 2 für ein „nein“ anzugeben. Der Rest der Meldung nach III. entfällt. In Punkt IV. ist die Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften, für die keine Zinsgarantie besteht, anzugeben, die unter Umständen von der Gesamtsumme aller Abfertigungsanwartschaften abweichen kann. In Punkt V. sind Eckdaten betreffend die Verwaltungskosten anzuführen. Im Feld 1000190 ist ein Wert zwischen 100 und 350 anzugeben (vgl. § 26 Abs. 1 BMVG). Im Feld 1000200 muss ein Prozentsatz zwischen 0 und 150 angegeben werden (vgl. § 26 Abs. 2 BMVG). Die Daten werden benötigt, um die Überprüfung der korrekten Dotierung der Rücklage zur Erfüllung der Kapitalgarantie zu ermöglichen (§ 20 Abs. 2 BMVG). Sie sind daher nicht auszufüllen, wenn die Kapitalgarantie durch ein Kreditinstitut abgesichert wird (§ 20 Abs. 4 BMVG).

Anlage 2

Neu hinzugekommene Positionen für die Anlage 2:

PN 2007070: Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

PN 2007080: Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993

PN 2007090: Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

PN 2007091: Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993

PN 2009000 (als PN bereits vorhanden, nun aber mit neuem Inhalt): Neue Positionsbezeichnung der Position C. IV. „Summe der direkten und indirekten Veranlagungen in Anteilscheinen von Immobilienfonds“

Die Daten der Anlage 2 werden für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsgrenzen in § 30 Abs. 3 Z 1 bis 7 und Z 8 lit. f und Z 9 BMVG benötigt. Grundlage für die Berechnung

der Veranlagungsgrenzen bildet die Position C.I. das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen im Sinne von § 30 BMVG.

Eine Unterscheidung in Veranlagungen in Euro und in ausländischer Währung wurde für notwendig erachtet. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 30 Abs. 5 BMVG Veranlagungen nach § 30 Abs. 2 Z 3 und 4 BMVG in ausländischer Währung den Positionen auf Euro lautend zugerechnet werden können, wenn entsprechende Kurssicherungsgeschäfte bestehen. Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken (§ 30 Abs. 5 BMVG) und andere Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung (§ 35 Abs. 2 BMVG) sind in die Positionen des § 30 Abs. 2 BMVG einzurechnen, zu deren Sicherung sie abgeschlossen werden. Als notwendig wird eine eigene Position bei den Direktveranlagungen „abgegrenzte Ertragsansprüche“ erachtet, die nicht in die vorhergehenden Einzelpositionen einzurechnen sind.

Eine Addition der Summen der Positionen A.I., A.II. und A.III. ergibt die Summe der Direktveranlagungen. Analoges gilt für die indirekten Veranlagungen. Die Summe der Direktveranlagungen (Position A.), der indirekten Veranlagungen (Position B.) und der „sonstigen Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft“ (Position C.VIII.) ergibt die Summe der Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft.

Zu beachten ist, dass nicht sämtliche Veranlagungs- und Emittentengrenzen des § 30 Abs. 3 BMVG auf indirekte Veranlagungen (Investmentfonds) anzuwenden sind, sondern ausschließlich jene nach § 30 Abs. 3 Z 5 und 6 (erster Halbsatz) BMVG. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Gliederung der indirekten Veranlagungen nicht notwendig. Bei der Zuordnung zu B.I. bzw. B.II. ist ausschließlich die Währung der Veranlagungsinstrumente des Kapitalanlagefonds maßgeblich. Auch bei der Aufschlüsselung der in den Kapitalanlagefonds enthaltenen Veranlagungsinstrumente (B.I.1. bis B.I.6. bzw. B.II.1. bis B.II.6.) ist auf die Währung der Veranlagungsinstrumente abzustellen. Betreffend die Position Erträge und Verbindlichkeiten (B.I.4. und 5, B.II.4. und 5.) ist auszuführen, dass Hintergrund hierfür die Tatsache ist, dass für die Berechnung der Werte des § 30 Abs. 3 Z 5 und 6 (erster HS) BMVG ein „Öffnen“ der indirekten Veranlagungen notwendig ist, wobei zur Vergleichbarkeit mit den Positionen der Direktveranlagungen eine Bereinigung um die Erträge und Verbindlichkeiten erforderlich ist. Die Erträge und Verbindlichkeiten werden in § 7 InvFG 1993 angesprochen, weswegen auf diese Bestimmung verwiesen wird.

Es sind also bei der Berechnung der Grenzwerte die Nettopreise der Direktveranlagungen mit jenen der indirekten Veranlagungen zu addieren.

Unter C.IV. werden nun direkte und indirekte Veranlagungen in Anteilscheinen von Immobilienfonds erfasst. Unter C.X. und C.XI. werden indirekte Veranlagungen nach dem Kriterium der Fondswährung erfasst.

Anlage 3

Mit der Anlage 3 werden Daten für die Überprüfung der Emittentengrenzen bei Direktveranlagungen abgefragt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a bis e BMVG). Daneben werden auch Daten über Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds und von Immobilienfonds erhoben.

Anlagen 4 bis 6

Neu hinzugekommene Positionen für die Anlage 4:

PN 4000210: Höhe der Auflösung der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Kapitalgarantie im Berichtsquartal

PN 4000220: Höhe der Auflösung der besonderen Rücklage für die Erfüllung der Zinsgarantie im Berichtsquartal

Neu hinzugekommene Positionen für die Anlage 5:

PN 5007070: Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

PN 5007080: Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993

PN 5007090: Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

PN 5007091: Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993

PN 5009000 (als PN bereits vorhanden, nun aber mit neuem Inhalt): Neue Positionsbezeichnung der Position C. IV. „Summe der direkten und indirekten Veranlagungen in Anteilscheinen von Immobilienfonds“